

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0309/2015/ND/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 19.10.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich	12.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	26.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	02.12.2015	öffentlich

Kalkulation 2016 Kindergarten Kribbelkrabbel des Elternvereins Neuendeich

Sachverhalt:

Der Elternverein Neuendeich e.V. hat die Kalkulation für das Jahr 2016 vorgelegt (siehe Anlage). Einnahmen in Höhe von 46.304 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 70.346 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 24.346 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Elternverein geht davon aus, dass im nächsten Jahr bis zu 16 Kinder ab 3 Jahren sowie 2 Krippenkinder die Einrichtung besuchen werden. Die Spät- und Frühdienste werden von bis zu 12 Kindern besucht. Die Elternbeiträge wurden entsprechend kalkuliert. Es wird mit einem Landeszuschuss 9.500 Euro und einen Betriebskostenzuschuss des Kreises Pinneberg in Höhe von 500 Euro gerechnet.

Die Ausgaben entsprechen denen des Vorjahres.

Der Mietwert in Höhe von 6321,52 Euro wird zur Hhst. 7.7600.14000 durchgebucht. Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung, Schönheitsreparaturen, Gebäudereinigung, Grundsteuer und Versicherung werden von der Gemeinde nachträglich mitgeteilt, damit diese Kosten in der Jahresrechnung 2016 des Vereins dargestellt werden können. Im Jahr 2014 beliefen sich diese Kosten auf rund 12.100 Euro.

Finanzierung:

Bei der Hhst. 7.4640.71700 sind Kosten in Höhe von 30.700 Euro bereitzustellen. Diese setzen sich aus dem Zuschuss für die Kindertagesstätte in Höhe von 24.346 Euro und dem durch zubuchenden Mietwert in Höhe von 6.321,52 Euro zusammen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Elternverein Neuendeich e.V. erhält vom Kreis Pinneberg einen Betriebskostenzuschuss von 500 Euro sowie vom Land Schleswig-Holstein ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 9.500 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Jugend/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die vom Elternverein Neuendeich aufgeführten Kosten in Höhe von 24.346,00 Euro für das Jahr 2016 als zuschussfähig anzuerkennen.

Der Mietwert für 2016 in Höhe von 6.321,52 Euro ist durchzubuchen.

(May)

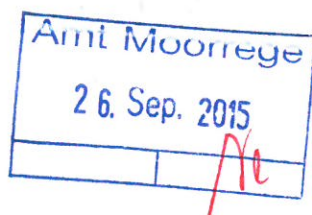
Anlagen: Kalkulation Elternverein Neuendeich e.V.

ELTERNVEREIN

NEUENDEICH E.V.

Neuendeich, 27.09.15

Rechnungsführerin
Sabrina Früchtenicht
Rostengarten 2
25436 Neuendeich
Tel. 0176-70766285



Gemeinde Neuendeich
Herrn Bürgermeister Pliquet

Kalkulation 2016 / Kindergarten Neuendeich

Sehr geehrter Herr Pliquet

anliegend erhalten Sie die Kalkulation für das Jahr 2016 für den Kindergarten Neuendeich.

Bei Fragen rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

S.Früchtenicht

Elternverein Neuendeich e.V.

Kostenkalkulation für den Kindergarten Neuendeich 2016

Einnahmen

5 Tage – Kindergarten

(7 Monate x 3 Kinder + 12 Monate x 11 Kinder + 6 Monate x 1 Kind
+ 3 Monate x 1 Kind + 10 Monate x 2 Kinder + 5 Monate x 1 Kind á € 148,00) € 27.676,00

5 Tage - Krippe

(6 Monate x 1 Kind + 9 Monate x 1 Kind + 5 Monate x 1 Kind + 8 Monate x 1 Kind á € 222,00) € 6.216,00

Früh-/Spätdienst

(7 Monate x 2 Kinder + 12 Monate x 10 Kinder á € 18,00) € 2.412,00

Zuschuss Kreis € 500,00

Zuschuss Land € 9.500,00

Gesamteinnahmen 2016 € 46.304,00

Ausgaben

Personalkosten € 66.000,00

Urlaubs- und Krankheitsvertretung € 2.000,00

Personalabrechnung Buchhalterin € 400,00

Berufsgenossenschaft € 250,00

BAD Gesundheitsvorsorge u. Sicherheitstechnik € 300,00

Versicherungsaufwand keine Kosten

Fort- und Weiterbildung € 500,00

Pädagogischer Sachbedarf (Spiel-/Verbrauchsmat.) € 800,00

Büromaterial /Verwaltungsaufwand/Bankgeb. € 200,00

Neuanschaffungen (Inventar) € 200,00

Gesamtausgaben 2016 € 70.650,00

Zuschuss der Gemeinde € 24.346,00

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0316/2015/ND/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 04.11.2015
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	26.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	02.12.2015	öffentlich

Kostenbeteiligung für den Rechtsbeistand BI-Haseldorf

Sachverhalt:

Die Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch setzt sich gegen die Realisierung des Industriekraftwerks Stade ein. Im Rahmen des F- und B-Planverfahrens der Stadt Stade hat die Stadt, knapp elf Jahre nach Abschaltung des Atomkraftwerks, wieder ein großes Kraftwerk in Aussicht. Der Rat der Stadt hat im Juli 2014 mit einer Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans der Stadt Stade den Boden dafür bereitet, dass die Chemiefirma Dow auf ihrem Werksgelände ein Kohlekraftwerk bauen kann. Die Bürgerinitiative hat zusammen mit anderen Organisationen Rechtsbeistand bei einer Rechtsanwaltskanzlei gesucht. Die Kanzlei bereitet aktuell eine Normenkontrollklage vor.

Die Klage soll mit Hilfe einer weiteren finanziellen Beteiligung der durch die Kanzlei vertretenen Organisationen und dem Finanzierungsbeitrag von 5.000,00 Euro, welcher sich aus Mitteln der beteiligten Gemeinden zusammensetzt, erfolgen. Deshalb bittet die Bürgerinitiative nachrangig alle ihre Unterstützer mit ihrem Antrag vom 22.10.2015, um weitere finanzielle Mittel in Höhe von 500,00 Euro jeweils für die Jahre 2015 und 2016.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bislang unterstützte die Gemeinde Neuendeich die Bestrebungen gegen ein Industriekraftwerk in Stade, bzw. gegen das F- und B-Planverfahren der Stadt Stade zur Schaffung der Voraussetzungen für ein Industriekraftwerk in Stade. Die Gemeinde Neuendeich sollte überdenken die Klagebestrebungen finanziell zu unterstützen, um den Widerstand gegen den Kraftwerksbau deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Finanzierung:

Im Haushalt 2015 sind keine Mittel für die Beteiligung an einem derartigen Gerichtsverfahren bereitgestellt. Von daher ist der Betrag in Höhe von 500,00 Euro als außerplanmäßige Ausgabe bereitzustellen.

Für den Haushalt 2016 müssten 500,00 Euro bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

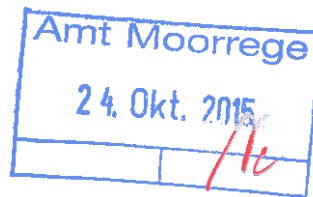
Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, für die Normenkontrollklage gegen die Stadt Stade finanzielle Mittel in Höhe von 500,00 Euro für das Haushaltsjahr 2015 als Zuschuss an die Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch nicht/ bereitzustellen.

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, für die Normenkontrollklage gegen die Stadt Stade finanzielle Mittel in Höhe von 500,00 Euro für das Haushaltsjahr 2016 als Zuschuss an die Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch nicht/ bereitzustellen.

Pliquet

Anlagen:

Antrag der BI-Haseldorf



22.10.2015
BI-Haseldorfer Marsch
Dr. Wolfgang Werther
25489 Haselau, Kreuzdeich 3B
Tel.: 04129 95313

An den
Bürgermeister der Gemeinde Neuendeich
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Betr.: Kosten für den Rechtsbeistand für die BI-Haseldorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reunard Pliquet.

Im Nachgang zu unserem Informationsschreiben an vom 03.04.2015 (in Kopie anbei) möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Klagebündnis am 29.10.2015 um 13:00 h im Inselrestaurant Stade die Normenkontrollklage gegen die Stadt Stade einreichen und anlässlich einer Pressekonferenz die Hintergründe darlegen wird.

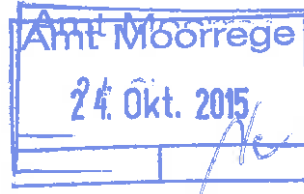
Von den Gesamtkosten erwarten wir für unsere BI noch in diesem Jahr eine Kostenrechnung der Sozietät Günther in Höhe von etwa 5 000 €.

Da die bei Ihnen mit Schreiben vom 14.04.2014 hierfür eingeworbenen und eingestellten Mittel inzwischen eventuell nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir um Bereitstellung von 500 € und Einzahlung auf unser Spendenkonto im Amt Haseldorf: Raiffeisenbank Elbmarsch, IBAN DE90 2216 3114 0000 2000 26, BIC GENODEF1HTE Kassenzeichen 3799021 Kostenanteile Gemeinde Neuendeich für die BI-Haseldorf. Gleichzeitig bitten wir Sie vorsorglich Mittel in gleicher Höhe für das Jahr 2016 einzuplanen.

Wir werden Sie über den Fortgang des Verfahrens weiter auf dem Laufenden halten und bedanken uns für Ihre Unterstützung, damit wir weiterhin mit versuchen können auch noch das letzte der ursprünglich drei geplanten Kohlekraftwerke zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. W. Werther'.



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde und Unterstützer,

Die BI Haseldorfer Marsch hat seit einigen Monaten keine Informationen mehr über ihre Aktionen gegen die Errichtung eines Kohlekraftwerkes durch Dow Chemical an Sie herausgegeben. Die Erklärung dafür ist, dass die Zeit der öffentlichkeitswirksamen Kampagnen und Aktionen, der Pressekonferenzen und Dialogveranstaltungen mit E.ON und Dow Chemical vorerst Vergangenheit ist. Das letzte bedeutende Ereignis dieser Art war die Übergabe von ca. 10.000 Einwendungen aus der Bevölkerung gegen den B-Plan der Dow an die Bürgermeisterin der Stadt Stade im Beisein der Medien im August 2014. An der Formulierung der Einwendungen haben sich auch die uns unterstützenden Elbgemeinden mit eigenen Beiträgen beteiligt.

Der nächste Schritt wird, - wie Ende 2014 angekündigt-, die Vorbereitung einer Normenkontrollklage sein. Dieses Verfahren ist ein komplexes juristisches Vorhaben und wird von Frau Dr. R. Verheyen aus Hamburg vorbereitet und durchgeführt. Grundlage ist eine Klagevereinbarung, die von unserer BI sowie allen beteiligten Bürgerinitiativen im Raum Stade und diversen Umweltorganisationen unterzeichnet wurde. Die in dieser Sache alles entscheidende Unterstützung und Finanzierung wird durch die Organisationen von Green Peace, BUND sowie Nabu geschehen, unser Finanzierungsbeitrag beschränkt sich auf die 5.000,-€, die wir bei Ihnen eingeworben und die Sie uns bewilligt haben. Hinsichtlich der Fälligkeit dieses Beitrags können wir heute leider keine Festlegung treffen, sodass wir Sie bitten, Ihren Beitrag auf den neuen Haushalt vorzutragen.

Die Meetings zur Klagevorbereitung finden ca. alle 6 Wochen in der Hamburger Green Peace Geschäftsstelle statt, unser Beitrag beschränkt sich dabei auf Zuarbeiten für Dr. Verheyen. Der Zeitplan für die Klage sieht vor, dass die Einreichung gegen Ende dieses Jahres erfolgen kann. Dabei wird die uns zur Verfügung stehende Frist maximal ausgenutzt; **danach ist mit einer Entscheidung des OLG Lüneburg in 18 bis 24 Monaten zu rechnen** (Verheyen am 02.12.2014 in HH) Wir haben in dieser Frage also einen Zeithorizont von 2 bis 3 Jahren.

Eine offene Frage ist und bleibt die Eröffnung des Blmsch. Verfahrens, wir haben keine Kenntnis darüber, wann Dow diese Verfahren eröffnen wird.

Es gibt einige Spekulationen, ob Dow die Errichtung des Industriekraftwerkes noch ernsthaft verfolgen wird bzw. ob die eingeleiteten Genehmigungsverfahren lediglich dazu dienen, eine Option für eine unternehmerische Entscheidung offen zu halten. In diesen Kontext gehört auch die Pressemitteilung, dass Dow 3 Betriebsteile in Stade mit der zugehörigen Produktion verkaufen wird. Wir möchten dies hier nicht kommentieren, Sie können uns aber gerne auf diese oder andere Fragen direkt ansprechen.

Wir danken Ihnen für das Vertrauen und die Unterstützung.

Haselau, den 03.04.2015

i.A.

P.Kelting J. Berner

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0314/2015/ND/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 29.10.2015
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	17.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	26.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	02.12.2015	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht.

Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung und ist nach Rechtsprechung des BVerfG gekennzeichnet durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, und zwar für beitragsfähige Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben und dient damit als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten, die durch die Herstellung der Erschließungsanlage einen sogenannten Erschließungsvorteil erlangt haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer sol-

chen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Beschlussvorschlag:

Der Bau,- Umwelt- und Wegeausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendeich, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Pliquet
Bürgermeister

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung
der Gemeinde Neuendeich
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 02.Dezember 2015**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendeich in ihrer Sitzung am 02.12.2015 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendepunkte in voller Breite beitragsfähig.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
 - c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,

- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuendeich, den 02.12.2015

Pliquet
Gemeinde Neuendeich
Bürgermeister

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0317/2015/ND/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 11.11.2015
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/700-261

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	26.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	02.12.2015	öffentlich

Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2016

Sachverhalt:

Die Schmutzwassergebühr in der Gemeinde Neuendeich wurde zuletzt zum 1. Januar 2013 angepasst. Seitdem beträgt die Grundgebühr monatlich 10,-- € und die Zusatzgebühr 3,20 € je Kubikmeter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Neuendeich hat im November 2014 beschlossen, den Abschreibungssatz für die Abwasserkanäle von 1,5 % auf 1,25 % zu senken und resultierend aus dieser Senkung bei der Gebührenkalkulation bis einschließlich 2018 keine Abschreibungen zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung dieses Beschlusses ergibt sich aus der beigefügten Gebührenkalkulation für 2016, dass, bei gleichbleibender Grundgebühr, die Zusatzgebühr von 3,20 €/m³ auf 1,99 €/m³ gesenkt werden müsste.

Sollte diese Gebührensenkung umgesetzt werden, ist spätestens ab 2019 mit einer nicht unerheblichen Erhöhung des Gebührensatzes zu rechnen.

Hinzu kommt, dass der Unterabschnitt Schmutzwasserbeseitigung noch einen Fehlbetrag in Höhe von 123.078,74 € aufweist, der in den Folgejahren ausgeglichen werden muss.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze für die Grundgebühr in Höhe von 10,-- € monatlich sowie der Zusatzgebühr von 3,20 €/m³ beizubehalten und die daraus resultierenden Mehreinnahmen zur Reduzierung des Fehlbetrages im Unterabschnitt zu verwenden.

Des Weiteren wird der Abwasserzweckverband ab 2017 seine Gebührenberechnung umstellen, so dass nach der Musterberechnung des Abwasserzweckverbandes auf die Gemeinde Neuendeich höhere Kosten zukommen. Es muss von einer prozentualen Veränderung von ca. 13 % gegenüber der bisherigen Berechnung ausgegangen werden.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Gebührenkalkulation 2016 zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, den bestehenden Gebührensatz von 10,-- € monatliche Grundgebühr und 3,20 €/m³ beizubehalten.

Pliquet

Bürgermeister

Anlagen: Gebührenkalkulation

Ergebnis des Jahresrechnungen zum Unterabschnitt Schmutzwasser

Gebührenbedarfsberechnung für die Abwassergebühr ab 1.1.2016			
Ausgaben		Einnahmen	
	€		
Bauliche Unterhaltung	30.000,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	-
Bewirtschaftung	20.000,00	Verzinsung Anlagekapital	11.300,00
Verwaltungskostenumlage Amt	4.900,00		
Entwässerungsgebühr	26.000,00		
Abschreibungen	-		
Verzinsung des Anlagekapitals	-		
Gesamt-Ausgaben	80.900,00	Gesamt-Einnahmen	11.300,00
Ergebnis (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	69.600,00		
Verteilungsbetrag	69.600,00		
Fehlbetrag aus 2013 in Höhe von 5.439,13 € , davon 1/3 = 1.813,04 €	1.813,04		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt	71.413,04		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 71.413,04 sind zu verteilen auf die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
Grundgebühr			
Bei 236 Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von 10,00 €			
ergibt sich eine gesamt jährliche Grundgebühr in Höhe von			28.320,00 €
Zusatzgebühr			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von 43.093,04 sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.			
Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge von (aus der Abr. 2014) 21.690 cbm			
ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 1,99 €		cbm	
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf 3,20 €		cbm	

E r g e b n i s s e
der Jahresrechnungen ab 1993 zum Unterabschnitt
700 - Schmutzwasserkanalisation

Jahr	Kalkulatorische Kosten		Überschuß(+)/ Fehlbetrag(-)	Gesamtbetrag der Abschlüsse	Gebührenausgleichsrücklage*		
	Abschreibung für Abnutzung	Verzinsung des Anlage- kapitals			Entnahme	Zuführung	Bestand
1993	14.571,82 €	5.752,03 €	2.815,06 €	2.815,06 €			
1994	34.512,20 €	5.777,60 €	-23.567,02 €	-20.751,96 €			
1995	34.512,20 €	5.777,60 €	-1.881,08 €	-22.633,04 €			
1996	49.390,80 €	0,00 €	-16.509,09 €	-39.142,13 €			
1997	49.390,80 €	0,00 €	-8.337,13 €	-47.479,26 €		1.627,95 €	1.627,95 €
1998	49.850,96 €	-4.857,27 €	-26.546,63 €	-74.025,89 €	1.627,95 €		0,00 €
1999	49.843,80 €	-6.170,78 €	-52.635,36 €	-126.661,25 €			0,00 €
2000	50.797,36 €	-6.170,78 €	10.646,13 €	-116.015,12 €		19.457,21 €	19.457,21 €
2001	37.382,59 €	-5.871,68 €	0,00 €	-116.015,12 €		22.633,04 €	42.090,25 €
2002	37.400,00 €	-8.423,00 €	0,00 €	-116.015,12 €	31.120,28 €	836,87 €	11.806,84 €
2003	37.400,00 €	-9.880,00 €	0,00 €	-116.015,12 €		14.254,69 €	26.061,53 €
2004	37.400,00 €	-10.338,00 €	0,00 €	-116.015,12 €		9.925,19 €	35.986,72 €
2005	37.383,00 €	-9.500,00 €	0,00 €	-116.015,12 €	5.591,94 €		30.394,78 €
2006	40.004,00 €	-8.300,00 €	0,00 €	-116.015,12 €	11.800,00 €	5.528,01 €	24.122,79 €
2007	40.713,00 €	-16.008,27 €	0,00 €	-116.015,12 €	9.800,00 €	21.468,05 €	35.790,84 €
2008	40.713,00 €	-16.452,52 €	0,00 €	-116.015,12 €	33.854,48 €		1.936,36 €
2009	41.860,00 €	-17.499,02 €	0,00 €	-116.015,12 €		5.461,88 €	7.398,24 €
2010	41.860,00 €	-18.545,52 €	0,00 €	-116.015,12 €		6.545,09 €	13.943,33 €
2011	41.860,00 €	-15.751,97 €	-1.366,02 €	-117.381,14 €	13.943,33 €		0,00 €
2012	41.860,00 €	-13.095,21 €	-21.375,86 €	-138.757,00 €			0,00 €
2013	43.124,00 €	-12.826,12 €	-5.439,13 €	-144.196,13 €			0,00 €
2014	0,00 €	-12.142,06 €	21.117,39 €	-123.078,74 €			0,00 €
2015				-123.078,74 €			0,00 €
Summe	851.829,53 €	-174.524,97 €	-123.078,74 €		*ab 1997 Pflichtrücklage		

22.190,01 € + Zi. 443,03 €

Zi. 836,87 €

13.991,32 € + Zi. 263,77 €